VERORDNUNG (EWG) Nr. 4047/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (1), insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 25 der Beitrittsakte und dem Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte gelten der Vertrag sowie die Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften auch für die Kanarischen Inseln.

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte können frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten zu herabgesetzten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Kontingente belaufen sich für Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen auf 85 460 000 Stück und für die anderen Blumen auf 597 Tonnen. Im Jahr 1987 betragen die im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze 75 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr der Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Um in den Genuß der Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Diese Gemeinschaftszollkontingente sind für 1987 zu eröffnen; jedoch sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1987 begrenzt werden, d. h. bevor die für diesen Bereich zu erlassende endgültige Zolltarifregelung in Kraft tritt. Die im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Mengen müssen daher von den in der endgültigen Regelung festgelegten Zollkontingenten in Abzug gebracht werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen:

Mitgliedstaaten	1983	1984	1985
Benelux	6,2	5,9	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	36,6	25,2	34,3
Griechenland	—	—	—
Spanien	43,0	61,5	46,7
Frankreich	3,7	1,1	1,8
Irland	—	—	—
Italien	0,9	0,4	1,3
Portugal	—	—	—
Vereinigtes Königreich	9,6	5,9	15,9

— andere Blumen:

Mitgliedstaaten	1983	1984	1985
Benelux	44,2	25,2	16,5
Dänemark	—	—	—
Deutschland	14,0	7,1	4,8
Griechenland	—	—	—
Spanien	40,1	66,9	76,7
Frankreich	0,6	—	0,5
Irland	—	—	—
Italien	1,1	0,8	1,3
Portugal	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,2

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Marktentwicklung für die betreffenden Waren läßt sich die anfängliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen in einem ersten Stadium ungefähr wie folgt ermitteln:

Mitgliedstaaten	Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	andere Blumen
Benelux	6,0	33
Dänemark	0,1	1
Deutschland	31,0	9
Griechenland	0,1	1
Spanien	52,6	51
Frankreich	2,6	1
Irland	0,1	1
Italien	0,5	1
Portugal	0,1	1
Vereinigtes Königreich	6,9	1

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. März 1987 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für die nachstehend genannten Waren anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der nachstehenden Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummern	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen	Kontingentszollsätze
	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln		
		ex A. frisch:		12,7 %
09.0431		— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, und Chrysanthemen	85 460 000 Stück	
09.0433		ex A. frisch:		
		— andere Blumen	597 Tonnen	

Die Waren sind im Rahmen dieser Zollkontingente von Zöllen befreit, wenn sie in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens eingeführt werden.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Portugal die Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und den darauf bezüglichen Verordnungen berechnet werden.

(2) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln" oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

(3) Die im Rahmen der Zollkontingente nach Absatz 1 eingeführten Mengen werden von den Kontingentsmengen

auf Jahresbasis in Abzug gebracht, die in der am 1. April 1987 endgültigen Zollregelung festgelegt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die bis 31. März 1987 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaaten	— ex 06.03 A — Rosen, Nelken, Orchideeen, Gladiolen und Chrysanthemen (in Stück)	— ex 06.03 A — andere Blumen (in Tonnen)
Benelux	4 100 000	158
Dänemark	70 000	5
Deutschland	21 200 000	43
Griechenland	70 000	5
Spanien	35 980 000	244
Frankreich	1 780 000	5
Irland	70 000	5
Italien	340 000	5
Portugal	70 000	5
Vereinigtes Königreich	4 720 000	5

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 17 060 000 Stück bzw. 117 Tonnen, bildet die entsprechenden Reserven.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW